

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Sämtlichen, auch künftigen Geschäften liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Formulärmäßig in Bezug genommene Auftragsbedingungen des Käufers gelten als nicht vereinbart.

2. Vertragsabschluß

Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, daß sie schriftlich ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. An letztgenannte "verbindliche" Angebote hält sich der Verkäufer 20 Werktage lang gebunden. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Käufer als auch dem Verkäufer unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Käufers (an die dieser 6 Wochen gebunden ist) und durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.

Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer eigentums- und urheberrechtliche Verwendungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden.

Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn dem Verkäufer der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils bei Lieferung gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich ab Wert/Lager und schließen Verpackung, Fracht, Porto- und Versicherungskosten nicht ein. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, in diesem Fall gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis als vereinbart.

Ein Rücktrittsrecht wegen Preiserhöhungen besteht nicht.

4. Zahlung

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind die Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers in Verzug, wenn er den Preis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Verkäufer unbenommen.

Die Zahlung hat in barem Geld, per Bank-, Giro- oder Postüberweisung oder per Scheck zu erfolgen.

Wechsel werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nur zahlungshalber angenommen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann, also mit Gutschrift auf seinem Konto und im Falle einer Zahlung mittels Scheck, wenn der Scheck eingelöst ist.

Protest eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall oder Zahlungsrückstand des Käufers löst die Fälligkeit aller Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer sofort aus.

Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, auch soweit bereits Teilleistungen erfolgt sind.

Mit der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und Aufrechnungen mit Gegenforderungen ist der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn sie nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind. Es gilt der Zurückbehaltungsrechtsausschluß.

5. Lieferung

Die Lieferzeitangaben sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

Vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse sowie alle Fälle höherer Gewalt, wie auch Krieg, Streiks, Aussperrungen, Rohstoff- und Energiemangel Betriebs- und Verkehrsstörungen etc. sowie Störungen und Einschränkungen bei Zulieferanten des Verkäufers befreien für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. In solchen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann nur zurücktreten, wenn der Verkäufer auf die Aufforderung des Käufers hin nicht binnen angemessener Frist erklärt, ob er zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wird. Verzögert sich eine Lieferung durch das Verschulden des Verkäufers um mehr als vier Wochen, hat der Käufer eine Nachfrist von mindestens acht Tagen zu setzen.

Wenn der Verkäufer wiederum verschuldet nicht liefert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag bezüglich des verspäteten Lieferteils zurückzutreten. Der Verkäufer kann sich von der Lieferverpflichtung befreien, indem er dem Käufer eine Frist von mindestens zehn Tagen setzt, sich dazu zu äußern, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Äußert sich der Käufer innerhalb der Frist nicht, so gilt Befreiung von der Lieferverpflichtung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des schriftlichen Auftragsingangs beim Verkäufer, bei vereinbarter Anzahlung nach deren Eingang, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Vertragsbestandteile. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sobald Versandbereitschaft gemeldet wurde bzw. die Absendung erfolgte.

Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Teilen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluß auf andere Lieferungen des Auftrages. Reichen infolge Lieferstörungen die zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Erfüllung sämtlicher Lieferungen aus, so ist der Verkäufer berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung befreit. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichtlieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

6. Gefahrtragung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab "WerbF BBG". Die Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfrei und / oder in Transportmitteln des Verkäufers geliefert wird. Das Gefahrenrisiko geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Käufer über.

Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versandvorschriften sind in der Bestellung anzugeben, anderenfalls bleibt die Wahl der Versandart ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung dem Verkäufer überlassen. Ohne ausdrückliche Bestimmung durch den Käufer erfolgt der Versand unversichert auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer braucht den Versand erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises und der Kosten für Versand und Verpackung zu veranlassen.

7. Gewährleistungsfrist und Mängelrüge

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Die Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherte Eigenschaft dar. Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessung, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs behält sich der Verkäufer vor und stellen keinen Mangel der Lieferung dar. Veränderungen und Verbesserungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung behält sich der Verkäufer ebenfalls vor.

Der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen der Qualität, Farbe, Abmessung, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs und erkennbare Mängel hat er binnen einer Woche nach Erhalt, verborgene Mängel sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens drei Monate nach Erhalt, so vollständig anzuzeigen, daß der Verkäufer die Berechtigung der Mängelrüge einwandfrei nachprüfen kann. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rüge. Bei begründeter rechtzeitiger Mängelrüge hat der Verkäufer das Recht zur Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware.

Hierfür steht dem Verkäufer eine angemessene Frist, mindestens jedoch zehn Tage, zur Verfügung. Wählt der Verkäufer Lieferung mangelfreier Ersatzware, so erfolgt diese erst nach Rückempfang der mangelhaften Ware und anschließender angemessener Frist. Der Käufer ist zunächst auf Nachbesserung verwiesen. Von seinem Recht auf Minderung oder Rücktritt darf der Käufer erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung Gebrauch machen.

Macht der Verkäufer von seinem Nachbesserungsrecht Gebrauch, so kann er den Mangel selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl durch den Verkäufer in seinem Betrieb oder einem von ihm nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.

Unterläßt der Käufer die fristgerechte Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers erlöschen, wenn der Käufer oder Dritte Eingriffe in die Ware vornehmen, diese verändern oder in irgendeiner Weise nicht beratungsgemäß behandeln. Sie erlöschen ferner, soweit der Käufer die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zur Überprüfung durch den Verkäufer zugänglich macht. Sie erlöschen schließlich auch insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Käufer seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.

Der Verkäufer übernimmt insbesondere keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche Abnutzung;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung;
- Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechenden Betriebsmittel- und Austauschwerkstoffen;
- chemische, elektrochemische oder/und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verkäufer einer besonderen Anweisung des Käufers hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat oder soweit der Verkäufer den Käufer bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluß hingewiesen hat.

8. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung gegen den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

Bei Zusicherung von Eigenschaften beschränkt sich die Schadenersatzpflicht des Verkäufers unter Ausschluß sämtlicher mittelbarer bzw. Folgeschäden auf den Auftragswert.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer entstandenen Verbindlichkeiten volles, unbeschränktes Eigentum des Verkäufers. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist unzulässig. Eine Pfändung hat der Käufer dem Verkäufer sofort mitzuteilen.

Der Käufer kann die Vorbehaltsware jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, solange er sich mit der Bezahlung der Ware nicht im Rückstand befindet. Im Falle der berechtigten oder unberechtigten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit seine zukünftigen Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung in voller Höhe an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Drittkäufer bekanntzugeben und dem Verkäufer zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Ist dem Käufer eine Ware zum Zweck der Probe übergeben worden, so gilt das Schweigen des Käufers nach Ablauf der Probefrist als Kauf auf feste Rechnung zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers sicherzustellen. Die Sicherstellung der Vorbehaltsware entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Die Ausfuhr oder sonstige Weiterveräußerung in das Ausland einschließlich der Freihafengebiete von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers gestattet.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und insbesondere für die Zahlung durch den Käufer ist Berlin.

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Berlin oder nach Wahl des Verkäufers der allgemeine Gerichtsstand des Käufers festgelegt. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf die Vertragsbeziehungen der Parteien anzuwenden.

11. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kundendaten gemäß § 33 BDSG gespeichert werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht, sie bleiben gleichwohl gültig. Im Falle einer Unwirksamkeit der Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, insoweit eine neue Vereinbarung zu treffen, die in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.